

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 30. September

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg (S. 109). — Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte (S. 109). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 109). — Stellenausschreibung (S. 110). — Schrifttum zur Nacharbeit des 1. Schleswig-Holsteinischen Kirchentages (S. 111).

III. Personalien (S. 111).

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle für Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Zur Ausübung der Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare Kirchenregimentliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Kiel, den 17. September 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 13 890/62/X/4/PZ Flsbg. 2

Kiel, den 17. September 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 13 890/62/X/4/PZ Flsbg. 2

Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte

Kiel, den 21. September 1962

Auf Grund von Artikel I § 3 des Kirchengesetzes über die Änderung Kirchenbeamtenrechtlicher und befoldungsrechtlicher Vorschriften vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 127) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 7. September 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Den Kirchenbeamten ist bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamten jeweils zu

zahlenden Beträge zu gewähren. Als Dienstzeiten gelten auch die Zeiten, die nach landeskirchlichem Recht auf das Befoldungsdienstalter anrechenbar sind.

2. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

3. Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 21 164/62/I/VIII/7/H 34

Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte

Kiel, den 21. September 1962

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. September 1962 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 109) wird den Kirchenbeamten vom 1. Oktober 1961 ab bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge gewährt. Die Bundesbeamten erhalten Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (BGBI. I S. 363). Die Bestimmungen der Verordnung werden, soweit sie für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Kirchenbeamte in Betracht kommen, nachstehend auszugsweise bekanntgegeben.

Die Gewährung und Aufbringung der Jubiläumszuwendungen obliegt dem jeweiligen Dienstherrn des Beamten (Kirchengemeinde, Kirchengemeindevorstand, Propstei, Landeskirche). Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen, insbesondere bei der Anrechnung der für die Jubiläumszuwendungen in Betracht kommenden Dienstzeiten, die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen.

Verordnung

über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

Vom 24. Mai 1962

Auf Grund des § 80 a und des § 189 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 180) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundsanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

§ 2

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	200,— DM
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	350,— DM
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	500,— DM.

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden.

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind

1. die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, eines Amtsverhältnisses sowie der Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wurde,
3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Norddienstes ohne Begründung eines Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes. Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, daß die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus öffentlichen Mitteln eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist; ist die Geldzuwendung nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden, so ist sie auf die nach dieser Verordnung zu gewährende Jubiläumszuwendung anzurechnen.

§ 6

Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung

des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

§ 7

(1) Eine Jubiläumszuwendung erhalten nicht Beamte, die

1. mit der Disziplinarstrafe einer Geldbuße von mehr als fünfzig Deutsche Mark bestraft worden sind, es sei denn, daß die Strafe aus den Personalakten getilgt ist,
2. mit den Disziplinarstrafen der Gehaltskürzung, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, es sei denn, daß seit der Rechtskraft des Urteils mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt. . . .

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 2) 727/62/VIII/7/H 34

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. Januar 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Seide, Beseleerstraße, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Moberne 4-Zimmer-Wohnung wird in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Gymnasium und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20 835/62/VI/4/Büsum 2 a

Die Nordschleswigsche Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins schreibt hiermit die Pfarrstelle Süderwilsrup zur Bewerbung aus. Der Pastor hat die deutsche Minderheit im Kreise Sadersleben und einem Teile des Kreises Apenrade (mit Ausnahme der Städte) kirchlich zu betreuen. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Neues Pastorat in Süderwilsrup, deutsche Mittelschule und deutsches Gymnasium sind in erreichbarer Nähe. Gehalt und Altersversorgung wie in der Landeskirche. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Nordschleswigsche Gemeinde und Bestätigung durch den Bischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde in Tinglee/Dänemark zu richten.

J.-Nr. 22 038/62/I/2/Süderwilsrup 2

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Vicelin-Kirche zu Hamburg-Sasel wird zur Neubesetzung am 1. April 1963 ausgeschrieben. Die 1956 erbaute

mechanische Kemper-Orgel mit Rückpositiv und 18 Registern wird im Sommer 1963 in die neue Vicelin-Kirche übernommen und um sechs Register erweitert werden. Die Leitung der Kantorei, der Jugendkantorei, des Posaunenchores und des Instrumentalkreisjes ist zu übernehmen, die Arbeit selbst auszubauen.

Anstellung und Vergütung (Gruppe VII) richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT). Eine Werkdienstwohnung (zwei Zimmer und Küche) steht zur Verfügung.

Bewerber(innen) mit B-Prüfung, die große Freude für den Dienst in der Großstadt-Kandgemeinde haben, werden gebeten, ihre Bewerbungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Kirchenvorstand in Hamburg-Sasel, Saseler Markt 8, zu richten.

J.-Nr. 2) 521/62/VIII/7/Sasel 4

Schrifttum zur Nacharbeit des 1. Schleswig-Holsteinischen Kirchentages (3. Juni 1962)

Auf zwei Veröffentlichungen der Lutherischen Verlagsgesellschaft, Kiel, Schloßgarten 12 (Postfach 662, Ruf 4 77 42), wird hiermit hingewiesen:

1. Berichtsheft vom 1. Schleswig-Holsteinischen Kirchentag in der Reihe Beihefte zum „Konvent kirchlicher Mitarbeiter“. Das Heft mit einem Geleitwort von Bischof D. Wester enthält die Predigt von Pfarrer Ernst Lange, Berlin, und die beiden Hauptreferate von Frau Liselotte Nold und Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller.

20 Seiten, Ladenpreis 1,25 DM, bei Mengenbezug ab 10 Stück 1,— DM.

2. Landreichung: Mann und Frau — in Ehe, Beruf und überhaupt. Dieses Arbeitsheft zum 1. Schleswig-Holsteinischen Kirchentag, herausgegeben von Annemarie Grosch und Berthold Kraft, enthält Beiträge von Guido Groeger, M. Stehfen, Hans Jochen Arp, Lisa Krause und vielen anderen.

Es wird zur Nacharbeit in den Gemeinden empfohlen.

Eine Restauflage mit 800 Stück ist noch verfügbar.

Einzelpreis 1,25 DM, bei Mengenbezug ab 10 Stück 1,— DM.

J.-Nr. 2) 422/62/X

Personalien

Berufen:

Am 7. September 1962 der Pastor Edgar Tietz, bisher in Söllingstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Saddeby (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 14. September 1962 der Pastor Hans-Dieter Bock, 3. 3. in Sennstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Sennstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 9. September 1962 der Pastor Dr. Johannes Scherth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau;

am 9. September 1962 der Pastor Hubert Jäkel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn.

Gestorben:



Pastor i. R.

Ernst Lemke

geboren am 22. 8. 1886 in Greifenberg/Pommern, gestorben am 16. 8. 1962 in Kappeln.

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1914 in Stettin als Provinzialvikar ordiniert und war ab Oktober 1914 Pastor in Glasow und ab April 1926 Pastor in Gr. Tegleben. Vom 16. Juni 1929 bis 30. September 1930 amtierte er als Pastor in Esingen-Tornesch (Schleswig-Holstein). Ab 1. Oktober 1930 war er Pastor in Stargardt (Pommern), ab Dezember 1935 Pastor in Pyritz und ab März 1943 bis zum 13. März 1945 Pastor in Swinemünde. Ab Juni 1945 war er dienstauftragsweise in der Propstei Altona tätig und übernahm ab 1. Oktober 1946 die kommissarische Verwaltung der 4. Pfarrstelle in Bahrenfeld. Nach der Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 1. Oktober 1948 war der Verstorbene vom 16. Januar 1949 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. September 1956 Pastor der Luthergemeinde Bahrenfeld III.